

Satzung des Vereins für Heimatkunde Kirchseeon e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht München, VR 30413

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Heimatkunde Kirchseeon“
2. Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchseeon.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Heimatkunde und Geschichte der gesamten Marktgemeinde Kirchseeon.
2. In diesem Sinne setzt er sich vor allem für die Erhaltung bodenständigen Kulturguts, die Erforschung der Heimatgeschichte, sowie die Errichtung, Betreuung, Pflege und Erhaltung eines Heimatmuseums ein.
3. Die Ziele der Satzung werden insbesondere verwirklicht durch
 - a) Veranstaltung von Ausstellungen, Vorträgen und Versammlungen,
 - b) Herausgabe von heimat- und volkskundlichen Veröffentlichungen,
 - c) Sammlung und heimatkundliche Auswertungen von Dokumenten, Bildern, Photographien und Schriften,
 - d) Erwerb von erhaltungswürdigen Gegenständen,
 - e) Inventarisierung, sachgemäße Erschließung und Lagerung dieser Objekte,
 - f) Betrieb des Heimatmuseums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt nach § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie des Denkmalschutzes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins sind nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Kirchseeon. Dieser hat es gemeinnützig für heimatkundliche Zwecke zu verwenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand eine Aufnahme ab, kann der Betroffene den Beirat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Mahnung ist wirksam, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Adresse gerichtet ist. Die Streichung ist auch ohne Benachrichtigung des Mitgliedes wirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied kann sich persönlich oder schriftlich rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Das Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Berufungsführers. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen in beiden Gremien nur durch Stimmzettel.
6. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt unbeschadet. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Einlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bis zum 15. Februar eines Jahres fällig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. die Revisoren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Alle Mitglieder sind dazu schriftlich oder durch die Ebersberger Zeitung und die Ebersberger Neuesten Nachrichten zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung eines Vorstandsmitglieds.
6. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder entscheidet. In jedem Fall ist für die Auflösung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

§ 8 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Vorstands, des Beirats und der Revisoren,
- b) Festsetzung des Beitrags,
- c) Zustimmung zu Grundstücksgeschäften und Aufnahme von Krediten,
- d) Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins,
- e) Bestimmung des Wahlausschusses,
- f) Berufungsentscheid über Mitgliederausschluss
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Unterstützung des Vorstands bei allen wichtigen Aufgaben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Anträge, Abstimmungen, Wahlen

1. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Sie sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, wenn sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern, auf Wahlen oder auf Satzungsänderung gerichtet sind.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss schriftlich abgestimmt werden.
3. In den Vorstand sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) einem Vorstandsmitglied für technische Aufgaben
 - f) und dem jeweiligen Bürgermeister des Marktes Kirchseeon, oder dessen Vertreter im Amt.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Mitgliedern des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung
 - a) für den Erwerb oder Verkauf von Grundstücken,
 - b) für Kreditaufnahmen.
4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 12 Beschlüsse

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrags. In Eilfällen kann der Vorstand auch telefonisch Beschlüsse fassen.

§ 13 Aufgaben

1. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,

- c) Ausführung der dort gefassten Beschlüsse,
- d) Verwaltung der Finanzen, Buchführung und Erstellung eines Haushaltsplans,
- e) Erarbeitung von Richtlinien für den Bereich des Museums und die Durchführung von Veranstaltungen,
- f) Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
- g) Erwerb von Gegenständen,
- h) Ehrungen.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem ersten Vorsitzenden und mindestens fünf Beiräten. Die Beiräte werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
3. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, ein Museumskonzept und die Schwerpunkte der Sammeltätigkeit zu erarbeiten. Er inventarisiert die erworbenen Objekte. Der Beirat ist vor Kauf, Verkauf, Tausch oder Restauration von Gegenständen zu hören, wenn deren Wert Euro 1.000,- übersteigt.
4. Der Beirat kann für besondere Aufgaben Unterausschüsse bilden. Er darf externe Experten einladen und hören, wenn dies ohne finanzielle Belastung des Vereins möglich ist.
5. Dem Beirat sollen darüber hinaus
 - a) der jeweilige Vorsitzende der Perchtenstiftung,
 - b) der jeweilige Rektor der Grund- und Hauptschule Kirchseeon oder ein von ihm bestimmter Vertreter angehören.

Diese Beiratsmitglieder haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Prüfung der Finanzen zwei Revisoren, die jährlich einmal in der Mitgliederversammlung einen Bericht geben. Sie schlagen die Entlastung des Schatzmeisters vor. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden.

§ 16 Niederschrift

Über alle im Verein gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.